



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- 900-0302988-0001/IBG-0003-G0034/24-Hö -

vom 17.12.2024

Auf Antrag der

Firma
MHB Hamm
Betriebsführungsgesellschaft mbH
Am Lausbach 2
59075 Hamm

vom 17.06.2024, eingegangen am 19.07.2024, zuletzt ergänzt am 05.12.2024

wird dieser die 2. Teilgenehmigung gemäß § 8 i.V.m. §§ 4, 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

für die wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage Hamm am Standort in 59075 Hamm, Am Lausbach 2, Gemarkung Bockum-Hövel/Herringen, Flur 26, Flurstücke 849, 1097, 1108, 1109, 1110 und 1115 erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Kapazitätserhaltungslinie (KEL) mit eigener Rauchgasreinigung sowie die Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen der bestehenden 4 Kessellinien. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb der neuen KEL, im Wesentlichen bestehend aus einem Vertikalkessel mit 4 Zügen, Einfülltrichter mit Beschickungseinrichtung, Verbrennungsrost, Verbrennungsluftsystem, Entschlacker, Anfahr- und Stützbrenner und Dampferzeuger,
- Errichtung und Betrieb einer Rauchgasreinigungsanlage (RGR) für die KEL, im Wesentlichen bestehend aus Verdampfungskühler, Reaktor, Gewebefilter, Kreuzstromwärmetauscher, DaGa-Vo (Dampf/Gas-Vorwärmer), SCR-Katalysator mit Brenner, Saugzug, Schornstein und Siloanlagen,
- die Anbindung der neuen KEL an die Bestandsanlagen, insbesondere an den Wasser-Dampf-Kreislauf, die Heizölversorgung, die geplante Erdgasversorgung und die Elektro- und Leittechnik,
- die zugehörigen bautechnischen Maßnahmen, bestehend aus Bauvorbereitung, Errichtung der Kranbahnverlängerung, der Bodenplatten und des neuen Kesselhauses sowie der technischen Gebäudeausrüstung,
- die schrittweise Erneuerung der RGR-Anlagen der 4 bestehenden Verbrennungslinien. Der Aufbau der erneuerten RGR-Anlagen orientiert sich dabei am Aufbau der RGR-Anlage der KEL.

Die gehandhabten Abfälle, die zur Verbrennung angenommen werden, werden durch das beantragte Vorhaben nicht verändert.

Mit einer Abfalldurchsatzleistung von 11,0 t/h je Bestandslinie beträgt die Durchsatzleistung im bestehenden 4-Linien-Betrieb insgesamt 44,0 t/h. Im Zuge des geplanten Vorhabens ist für die KEL eine Abfalldurchsatzleistung von 13,2 t/h geplant, sodass bei einem von der MHB zukünftig angestrebten 4-aus-5-Linien-Betrieb mit kontinuierlichem Einsatz der KEL die Abfalldurchsatzleistung auf 46,2 t/h erhöht wird.

Die maximale Feuerungswärmeleistung beträgt nach Umsetzung des Vorhabens 105 MW_{therm.} gegenüber einem genehmigten Bestand von 100 MW_{therm.}

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebs- und Öffnungszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Diese 2. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die schrittweise Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen (RGR-Anlagen) der 4 bestehenden Verbrennungslinien inkl. Turboreaktor, Gewebefilter, Kreuzstromwärmetauscher, Dampf-/Gas-Vorwärmer (DaGaVo), SCR Katalysator und Saugzug,
- Errichtung und Betrieb eines Ammoniakwassertanks,
- Errichtung eines Regenrückhaltebehälters mit 450 m³ Fassungsvermögen einschl. Pumpenhaus,
- die erforderlichen bautechnischen Maßnahmen für die vorgenannten Punkte,
- Verlängerung der Übergangsfrist bei der Einhaltung der verschärften Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV für den Jahresmittelwert für Stickstoffoxide.

Eine Änderung der Kapazität, der Feuerungswärmeleistung und der Betriebszeiten ist mit dieser 2. Teilgenehmigung im Vergleich zum Bestand der 4 Verbrennungslinien nicht verbunden.

Hinweis:

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom

- 31.10.2024; Az.: 900-0302988-0001/IBG-0003-G0034/24-Hö

ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW wird eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Anlagendaten zur Erlaubnis der Dampfkesselanlage:

Betriebsinterne Bezeichnung:	Linie 1 bis Linie 4
Hersteller:	Ferd. Lentjes, Düsseldorf
Herstell-Nr.:	3341, 3342, 3343, 3344
Equipment-Nr.:	610107554, 610107555, 610107556, 610107557
Herstelljahr:	1984/85
Bauart:	Wasserrohrkessel
Maximal zulässiger Druck:	55 bar (überhitzter Dampf)
Maximal zul. Temperatur:	400 °C
Wasserinhalt:	ca. 30.000 Liter bis NW
Zul. Dampferzeugung:	4 x 26 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	4 x 25 MW
Heizfläche:	2 x 1.747m ² , 2 x 1.864m ² (Dampfkessel)
Art der Beheizung:	Rostfeuerung (Siedlungsmüll), Öl
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ständige Beaufsichtigung

Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV

Die Eignung der Anlage „Lagertank für Ammoniakwasser“ wird hiermit gemäß § 63 WHG festgestellt.

Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 (1) BWaldG i.V.m. § 39 LFoG NRW

Für den für die Erneuerung der vier bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen notwendigen Ammoniakwassertank nebst Abfüllplatz ist eine Fläche von 450 m² vorgesehen, die mit Forstpflanzen bestockt und in diesen Bereichen nach § 2 BWaldG und § 1 LFoG Wald im Sinne des Gesetzes.

Gemäß § 9 (1) BWaldG i.V.m. § 39 LFoG NRW wird hiermit die Genehmigung zur Waldumwandlung für die vorgenannte Fläche erteilt.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Anliefermengenbeschränkungen einiger Abfälle ein Bericht über den damaligen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wurde der damalige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht der Riemann, Sonnenschein & Partner GmbH, Herne vom 22.01.2021.

Durch die aktuell beantragten Maßnahmen – die Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen – werden Lager- und Verwendungsorte von relevant gefährlichen Stoffen verändert, sodass eine Fortschreibung des AZB erforderlich ist.

Als neuer Gefahrstoff wird Ammoniakwasser zur Eindüsung in den Rauchgasstrom vor dem neuen SCR-Katalysator in den neuen RGR-Linien eingesetzt. Die Lagerung erfolgt in einem doppelwandigen Lagertank mit Leckageüberwachung im Freien. Die Abfüllfläche für die TKW-Entladung entspricht den Anforderungen der AwSV und besitzt einen Auffangraum, der auch für das anfallende Niederschlagswasser bei einer Entladung dimensioniert ist. Die einwandigen Rohrleitungen verlaufen oderirdisch, vollständig einsehbar und sind, genau wie die Förderpumpen, dauerhaft technisch dicht (gemäß DWA-A 780-1).

Das Verschmutzungsrisiko für Boden und Grundwasser ist so durch die Einhaltung der Anforderungen der AwSV und die stattfindenden regelmäßigen Kontrollgänge für die Lager- und Abfüllanlage auszuschließen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Doppelwandigkeit von Rohrleitungen liegt aufgrund der vollumfänglichen entsprechenden Anforderungen gemäß DWA-A 780-1, mit technisch dauerhaft dichten Verbindungen, vor. Grundlage für die Befreiung der einwandigen Rohrleitungen bildet das Gutachten des AwSV-Sachverständigen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV, wonach diese Rohrleitungen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreichen.

Der AZB wird im Rahmen dieses Verfahrens entsprechend fortgeschrieben.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf

- den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidenten Arnberg vom 19.05.1983, Az.: 23.8851.2- G 133/82,
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 02.04.1996, Az.: 56.8851.8.1-G 44/95,
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 21.03.2005, Az.: 56.8851.8.1-G 20/03 und
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 30.03.2021, Az.: 900-0302988-0001/IBG-0001-G0018/19-Hö
- den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 17.01.2023, Az.: 900-0302988-0001/IBG-0002-G0021/22-Hö

verwiesen.

III. Nebenbestimmungen:

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung

Die 2. Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Erneuerung der Rauchgasreinigungsanlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz

2.1 Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz während der Bau- phase

- 2.1.1 Die **Baustelle** ist für die Durchführung der Bauarbeiten so einzurichten und zu betreiben, dass die durch Baumaschinen, Geräte und Fahrzeugverkehr auf der Baustelle verursachten Geräuschimmissionen 0,5 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Gebiets- einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3.1 AVV Baulärm
		tags
IO 1 Laakerholzstraße 2	WA	55 dB(A)
IO 2 Wittekindstraße 102	WA	55 dB(A)
IO 3 Randweg 38	WA	55 dB(A)
IO 4 Lünener Straße 108	MI	60 dB(A)
IO 6 Lünener Straße 190	WA	55 dB(A)

gemessen und bewertet nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV BaulärmG).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Im Nachtzeitraum vom 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr dürfen keine Bautätigkeiten durchgeführt werden.

Die Lärmimmissionen sind entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970 – AVV Baulärm) zu ermitteln und zu bewerten.

Durch entsprechende Betriebsanweisungen ist auf das Verhalten der am Bau beteiligten Firmen im Sinne des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme einzuwirken.

- 2.1.2 Die eingesetzten Baumaschinen und –geräte sowie die Bauverfahren müssen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

2.1.3 Während der Bauzeit sind Staubemissionen möglichst zu vermeiden bzw. zu mindern. Hierzu sind z. B. folgende Maßnahmen geeignet:

- Bedarfsgerechtes Befeuchten und bedarfsgerechte Reinigung der Verkehrswege des Baustellenverkehrs;
- Bedarfsgerechtes Befeuchten der unbefestigten Flächen sowie bedarfsgerechter Schutz eventuell erforderlicher Aufhaltungen von Aushub-/ Baumaterial gegen Verwehungen;
- Bei Bedarf regelmäßiges Reinigen von Fahrzeugen und Reifen zur Minimierung von Fahrbahnverschmutzungen. Falls erforderlich, sind die Reifen der Baumaschinen und LKW beim Verlassen des Baustellengeländes durch eine Reifenwaschanlage zu reinigen.

2.1.4 Die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendige Beleuchtung ist auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß zu beschränken. Durch geeignete Abblendmaßnahmen und den Einsatz von geeigneten Lampen sind Anlockeffekte auf Insekten zu minimieren.

2.2 Nebenbestimmungen zum Lärmschutz beim bestimmungsgemäßen Betrieb

2.2.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 Laakerholzstraße 2	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2 Wittekindstraße 102	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3 Randweg 38	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4 Lüneener Straße 108	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 6 Lüneener Straße 190	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

- 2.2.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 2.2.3 Die Schallimmissionsprognose der Normec Uppenkamp GmbH, Ahaus vom 04.04.2022 inkl. der ergänzenden Stellungnahme der Normec Uppenkamp GmbH vom 07.05.2024 sind Teil des Genehmigungsantrags. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z.B. Schalldämmmaße, Einhausungen) sind bei der Änderung der Rauchgasreinigungsanlagen zu berücksichtigen.

2.3 Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung beim bestimmungsmäßigen Betrieb

- 2.3.1 Abweichend von § 10 Abs. 1 Nr.1 der 17. BImSchV ist der Jahresmittelwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid von 100 mg/m³ jeweils beim Umschluss der einzelnen Linien auf die jeweilige neue Rauchgasreinigungsanlage einzuhalten. Bis zum jeweiligen Umschluss ist ein Jahresmittelwert von 150 mg/m³ einzuhalten. Der Zeitpunkt des Umschlusses ist jeweils der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53B, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich mitzuteilen.
- 2.3.2 Emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der geänderten Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unverzüglich mitzuteilen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist vorab die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel.-Nr.: 0201/714488) zu informieren.

3. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

3.1 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis gemäß Prüfbericht des TÜV Nord mit der Auftragsnummer 8122858894 vom 03.07.2024

- 3.1.1 Nach Montage und Installation der neuen Rauchgasreinigungsanlagen dürfen die zugehörigen Dampfkesselanlagen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich ihres Betriebes auf einen ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden sind.

- 3.1.2 Vor Inbetriebnahme sind der zugelassenen Überwachungsstelle Unterlagen über die sicherheitstechnische Ausrüstung und die durchgeführten Prüfungen vorzulegen.
- 3.1.3 Es muss sichergestellt werden, dass die Vorbelüftungszeit ausreichend für das neue Rauchgasvolumen gewählt wird. Eine entsprechende Berechnung ist dem Sachverständigen der ZÜS vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.1.4 Elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100 – Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1.000 V – mit dem Potentialausgleichsleiter zu verbinden.
- 3.1.5 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen / der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- 3.1.6 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 – Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen – entsprechen. Vom Anlagenhersteller ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- 3.1.7 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50516 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen.
- 3.1.8 Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur sicheren Abtrennung einzelner Komponenten der neuen RGR-Anlagen (rauchgas-, dampf-, wasser-, luftseitig) sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme zu bewerten.
- 3.1.9 Nachweise zur druckgeräterichtlinienkonformen Einbindung des Dampf-Gas-Wärmetauschers und der dazugehörigen Peripherie sind dem Sachverständigen der zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.1.10 Die Maßgaben der Verbändevereinbarungen Dampfkessel MB VDK 001 und 002 sind zu berücksichtigen.

Hinweise zur Erlaubnis

- 1) Die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

- 2) Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

3.2 Nebenbestimmung zum BImSchG-Antrag

- 3.2.1 Das im Betrieb vorliegende Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der Anlage um die Stoffe Ammoniakwasser und Kohlenstoffträger fortzuschreiben.
- 3.2.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnberg, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweise zum BImSchG-Antrag

- 1) Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung
 - a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 - b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Königstraße 22, 59821 Arnberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.
 - c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 2) Die Arbeitnehmer, die in der geänderten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand der angepassten Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der

Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 3) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen an den Anlagen ist nach dem TOP-Prinzip zu verfahren. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind nach dem Stand der Technik festzulegen.

4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 4.1 Der Baubeginn mit Benennung des Bauleiters und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm rechtzeitig mitzuteilen. Die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen sind dem Bauordnungsamt vorzulegen.
- 4.2 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 4.3 Baustoffe und Baugeräte dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert werden (§ 11 BauO NRW 2018).
- 4.4 Die Baustelle ist an der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem 1,80 m hohen durchgehenden Bauzaun abzugrenzen (§ 11 BauO NRW 2018).
- 4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung von bodeneingreifenden Arbeiten immer größte Sorgfalt geboten ist, da das Vorhandensein von Kampfmitteln aus dem Zweiten Weltkrieg nie ganz ausgeschlossen werden kann.
Falls im Zuge der Bauarbeiten Feststellungen gemacht werden sollten, die auf Kampfmittel hindeuten könnten (außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs, Auffinden verdächtiger Gegenstände), wenden Sie sich umgehend telefonisch (Tel. 903-250, 903-0 oder Notruf 112) an das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz Feuerwehr, Abteilung DPL, der Stadt Hamm.

Die Benachrichtigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgt dann unmittelbar von dort aus.

- 4.6 Spätestens mit der **Anzeige des Baubeginns** sind dem Bauamt der Stadt Hamm die Nachweise über die Standsicherheit (statische Berechnung), die von einer/einem staatlich anerkannten Sachverständigen (SV) oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein müssen, einzureichen.

Gleichzeitig mit dem Standsicherheitsnachweis sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bescheinigung des SV über die Prüfung der Standsicherheit.
- Erklärung des SV, dass er mit den stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung (Bauüberwachung), beauftragt wurde.

- 4.7 Mit der **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den in § 68 Abs. 1 Satz 1-3 BauO NRW 2018 genannten Nachweise über Standsicherheit (statische Berechnung) errichtet oder geändert worden sind.
- 4.8 Werden Bauvorlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser jeweils durch eine Erklärung zu bestätigen, dass alle Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO). Diese Erklärung ist auch dann erforderlich, wenn die Bauvorlagen bereits von staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sind.
- 4.9 Gemäß § 8 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm bis zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung für die vorhandenen/geplanten Anlagen Prüfberichte der Prüfsachverständigen über die mängelfreie Funktion vorzulegen.
- 4.10 Diese technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen sind vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend gemäß der **Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten (Prüfverordnung – PrüfVO NRW) vom 24. November 2009** durch Prüfsachverständige gem. § 3 Prüfverordnung (PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen.

Die Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Prüfsachverständige – Prüfgrundsätze NRW sind zu beachten.

- 4.11 Die Prüfberichte der Prüfsachverständigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen **betriebssicher und wirksam** sind (§ 8 (2) PrüfVO NRW).
- 4.12 Nach gutachterlichen Feststellungen liegt das Baugrundstück in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartärs sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.
Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.
Sollte die objektbezogene Untersuchung ein Gefahrenpotential konkretisieren, ist eine Information des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm, insbesondere über etwaig erforderliche bautechnische Maßnahmen, erforderlich.
Informationen (z.B. eine Liste der Fachgutachter) können beim Umweltamt der Stadt Hamm, Tel. 02381/17-7101, eingeholt werden.
Weitere Informationen gibt der Geologische Dienst NRW Landesbetrieb, Abteilung Rohstoffe, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld.
Telefon: 02151/897-0, Fax: 02151/897-505, E-Mail: poststelle@gd.nrw.de
Für die objektbezogene Untersuchung sowie die Konzepterarbeitung wird empfohlen, Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne aufzunehmen.
Telefon: 02323/15-0, Fax: 02323/15-2020, E-Mail: post@rag.de oder im Internet unter: www.rag.de
- 4.13 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.
Die Entdeckung ist der Stadt Hamm als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02381/17-0, Fax: 02381/172920) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-

Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

- 4.14 Nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen – VermKatG NRW -) vom 01. März 2005, in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude/Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Gebäude und Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m²) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, Behelfsbauten) unterliegen nicht der Einmessungspflicht. Aktuelle Informationen und Hinweise zur Gebäudeeinmessungspflicht finden Sie im Internet unter: <https://serviceportal.hamm.de/>

5. Nebenbestimmung zum Brandschutz

Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Ralf Falker von Werner Brandschutzingenieure mit Stand vom 24.05.2024, Nr. 2-220078, ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die Entladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Bei Abfüllvorgängen ist unterhalb der Kupplungsverbindung TKW – Abfüllschlauch eine mobile Auffangwanne zur Aufnahme von Tropfverlusten aufzustellen. Tropfverluste und im Störfall ausgelaufenes Ammoniakwasser ist unmittelbar aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 6.2 Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen.
- 6.3 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 6.4 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb der Anlage, welche im Gutachten (Bericht-Nr: PPS3-TNS-24-164-001-G-002 Rev. 1) vom

05.12.2024 des AwSV-Sachverständigen Dr. Andreas Goldschmidt aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.

- 6.5 Die in den bauaufsichtlichen Zulassungen der AwSV-Anlage aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen/Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 6.6 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRWS 780-1 bzw. TRWS 780-2 auszuführen.
- 6.7 Mechanische oder chemische Beschädigungen der Tankwanne/Abfüllfläche sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 6.8 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes „Erneuerbare Rauchgasreinigung“ der Werner Bauingenieure GmbH (Konzept-Nr.: 2-220078) vom 24.05.2024 sind zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 6.9 Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretendem festem wassergefährdenden Material sind in unmittelbarer Nähe der Silos bereit zu halten.

Hinweise:

- Die Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

Prüfung vor Inbetriebnahme

Lagertank für Ammoniakwasser inkl. Abfüllplatz, Rohrleitungen, Pumpen etc.

Wiederkehrende Prüfung/wesentliche Änderung:

Lagertank für Ammoniakwasser inkl. Abfüllplatz, Rohrleitungen, Pumpen etc.

Bei Stilllegung:

Lagertank für Ammoniakwasser inkl. Abfüllplatz, Rohrleitungen, Pumpen etc.

- Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlage zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen, § 43 Abs. 3 AwSV. Darüber hinaus hat der Betreiber gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.
- Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 2 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gem. § 24 Absatz 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dez. 52, Fachbereich AwSV – gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.

- Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen.
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtigkeit der Anlagen (u.a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z.B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit nach § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

7. Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

- 7.1 Die Arbeiten für die Herstellung der Rüttelstopfsäulen sind einen Monat bevor mit den Arbeiten begonnen wird, digital dem Fachbereich Grundwasser der Bezirksregierung Arnsberg (grundwasser@bra.nrw.de) gemäß § 49 Abs. 1 WHG anzuzeigen.
- 7.2 Sollte sich im Laufe der Bauarbeiten herausstellen, dass unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird, ist dies unverzüglich dem Fachbereich Grundwasser der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 49 Abs. 2 WHG mitzuteilen.
- 7.3 Sollte sich im Laufe der Bauarbeiten herausstellen, dass mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

8. Nebenbestimmungen zum Niederschlagswasser

- 8.1 Das geplante zusätzliche Regenrückhaltebecken (RRB) ist spätestens bis zum 31.10.2029 zu errichten und in Betrieb zu nehmen.
- 8.2 Über den V7-Schieber ist ausschließlich ein kontrolliertes Einleiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser habitatschutzrechtlich zulässig. Verunreinigte Wässer, z.B. im Falle von Löschwasseranfall sind extern zu entsorgen und nicht in den Lippealtarm einzuleiten.

9. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- 9.1 Baubeginn und –ende ist der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (hNB) schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Die Inanspruchnahme der Wald- und Sukzessionsflächen ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hamm, der hNB und dem Regionalforstamt 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Der unterzeichnete Vertrag zur Inanspruchnahme der Ökopoolfläche der Stadt Hamm am ehemaligen Schacht Westfalen 7 ist dem Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Ruhrgebiet, und der höheren Naturschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss vorzulegen, spätestens jedoch 14 Tage vor Beseitigung des Waldes bzw. des Aufwuchses der Sukzessionsfläche.
- 9.4 Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die Umsetzung der Vorgaben des Fachgutachtens und der Nebenbestimmungen von Beginn der

Arbeiten, auch vorbereitender, bis zum Ende des gesamten Vorhabens im Rahmen der zeitlichen Notwendigkeit zum Bauablauf begleitet und deren Durchführung koordiniert und sicherstellt. Hierüber sind Protokolle anzufertigen, möglichst unterstützt durch eine Fotodokumentation, die der höheren Naturschutzbehörde zeitnah nach Erstellen, mindestens 1 x im Monat zur Kenntnis zuzuleiten sind.

- 9.5 Die eingesetzte ökologische Baubegleitung ist der unteren und der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn von Maßnahmen schriftlich mitzuteilen.
- 9.6 Das Gutachten „Gutachten Eingriffsbilanzierung, Artenschutz und FFH-Verträglichkeit“ des Büros Landschaftsökologie & Umweltplanung Wittenborg, Stand 21.11.2024 ist zu beachten und umzusetzen.
- 9.7 Um die Eingriffsauswirkungen auf Vegetation, Fauna, Boden und Grundwasser zu minimieren, sind für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen für den Naturschutz geringwertige Bereiche zu nutzen. Der Flächenverbrauch ist möglichst gering zu halten und auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerflächen sind vorrangig bereits versiegelte Flächen zu verwenden.
- 9.8 Vorhandene Gehölze, Bäume und Hecken, angrenzend an Eingriffsbereiche (auch temporäre, wie z.B. Zufahrten oder Lagerflächen) sind unter Beachtung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie RAS-LP4 „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ vorrangig durch Gehölzschutzvorrichtungen zu schützen und deren Kronenbereich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wie z.B. Bodenverdichtungen durch das Ablagern von Bodenmassen und Abstellen von Baumaschinen, Befahren mit Fahrzeugen sowie Erdbewegungen (Bodenauf-/ -abtrag) auszuzäunen.
- 9.9 Zur Gewährleistung eines Baum- und Wurzelschutzes ist die Herstellung von Gräben, Mulden und Baugruben im Bereich von Bäumen und sonstigen Gehölzbeständen nicht zulässig.
Sollte dies im Einzelfall nicht zu vermeiden sein, sind solche Maßnahmen nur in Handschachtung und in einem Abstand von 2,5 m zum Stammfuß durchzuführen. Baumwurzeln sind schneidend, sauber, ohne Abrisse oder Quetschungen etc. zu durchtrennen. Bei Baugruben, die länger als 48 Stunden geöffnet sind, sind vorhandene Wurzeln durch Abdeckung gegen Austrocknung oder Frosteinwirkung zu schützen.
- 9.10 Boden ist sachgemäß ein- und auszubauen, zu lagern und vor vermeidbaren

Beeinträchtigungen gemäß DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu schützen. Nicht unmittelbar weiter verwendeter Oberboden ist getrennt von anderen Bodenarten und abseits vom Baubetrieb zu lagern.

Eine Lagerung oder Zwischenlagerung von anfallendem Erdaushub im Bereich von Bäumen und Sträuchern bzw. auf Waldboden ist nicht zulässig.

Überschüssiger Oberboden ist so weit wie möglich an anderer Stelle als Vegetationstragschicht wiederzuverwenden.

- 9.11 Grundsätzlich sind Schadstoffeinträge in Boden und Grund- sowie Oberflächengewässer zu vermeiden. Außerdem sind Lagerplätze und die Betankung von Baufahrzeugen so einzurichten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in die Oberflächengewässer gelangen. Ölbindemittel sind vorzuhalten.
- 9.12 Baumaschinen und –geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste zu sichern; eine Lagerung oder Nutzung von Baumaterialien, -geräten und –maschinen ist nur außerhalb von Baum- und Strauchbeständen zulässig.
- 9.13 Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die vorübergehend genutzten Flächen ihrem Ausgangszustand entsprechend wiederherzustellen.
- 9.14 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die noch nicht im vorgelegten Fachgutachten enthalten und noch nicht in die Bilanzierung eingeflossen sind, sind rechtzeitig vor Durchführung mit der höheren Naturschutzbehörde sowie bei ggf. Eingriffen in den Wald auch mit dem Regionalforstamt abzustimmen und nachzubilanzieren.
- 9.15 Bei Eingriffen in die Flächen des Waldmantels sind diese spätestens in der Herbstpflanzzeit nach Beendigung der Baumaßnahme Ammoniakwassertank entsprechend der Pflanzliste, Kap. 7 des Gutachtens vom 21.11.2024 wiederherzustellen, die Ansaat der Waldbestandsfläche mit einer entsprechenden Regiosaatgutmischung spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode.
- 9.16 Es ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Die Herkunft ist über akkreditierte Zertifikate nachzuweisen, die dem Regionalforstamt und der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen sind.
- 9.17 Die Pflanzungen sind gegen Wildverbiss zu schützen.
- 9.18 Sämtliche Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

- 9.19 Waldrand und Waldabstandsfläche als extensive Wiese sind entsprechend der Vorgaben des Kapitel 7 des Gutachtens vom 21.11.2024 zu pflegen.
- 9.20 Beginn und Fertigstellung der Einsaatarbeiten sind der höheren Naturschutzbehörde, die der Pflanzarbeiten der höheren Naturschutzbehörde und dem Regionalforstamt anzuzeigen und von diesen abnehmen zu lassen.
- 9.21 Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Eingriffsbereiche auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren.
- 9.22 Eine Beseitigung von Gehölzen ist gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.
Dieser Zeitraum gilt auch für eine Baufeldräumung im Bereich der Sukzessionsfläche.
Zur Vermeidung einer Nutzung der geräumten Bereiche als Brutplatz sind bis zur Umsetzung der Bebauung ggf. geeignete Maßnahmen wie z.B. regelmäßiges Mulchen der Fläche in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu ergreifen.
- 9.23 Vor Rodung sind die Gehölze durch die ökologische Baubegleitung auf Spalten und Höhlen zu kontrollieren.
Sollten Baumhöhlen vorgefunden werden, sind diese mit einer Stethoskop-Kamera zu untersuchen. Beim Vorfinden überwinternder Tiere ist umgehend die zuständige untere Naturschutzbehörde der Stadt Hamm zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.
- 9.24 Rodungsmaßnahmen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken; das gerodete Holz ist aus dem Planbereich zu entfernen, um einen Besatz mit Brutvögeln zu vermeiden.
- 9.25 Beim Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist die untere Naturschutzbehörde zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte umgehend zu informieren.
- 9.26 Bei Nachweisen sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, die mit der uNB abzustimmen sind. Die höhere Naturschutzbehörde ist zu informieren.

Hinweis:

Die anhand der Antragsunterlagen gewonnene Einschätzung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst

werden, entbindet nicht von der Pflicht, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine zumutbare Belastung vorliegt.

- 9.27 Aufgrund der Nähe zu Schutzgebieten sind grundsätzlich abstrahlende Lichtemissionen zu vermeiden, wenn sie keinem konkreten Beleuchtungszweck dienen. Demnach sind der Abstrahlwinkel sowie die Beleuchtungsstärkesteuerung dem Beleuchtungszweck anzupassen. Außerdem gibt der Beleuchtungszweck auch Aufschluss über die Beleuchtungsstärke, um überdimensionierte Lichtemissionen zu vermeiden. Zudem ist bei der Wahl des Lampentyps darauf zu achten, dass die spektrale Zusammensetzung des Lichts eine möglichst geringe Anlockwirkung für nachtaktive Insekten entfaltet. Daher sind "insekten- und fledermausfreundliche" Leuchtmittel wie LED-Leuchten mit einem möglichst geringen Ultraviolett- und Blauanteil (maximal 3000 Kelvin) und der Lichtfarbe „warmweiß“ zu verwenden. Eine Abstrahlung in den Nachthimmel und in die Gehölze ist zu vermeiden (zielgerichtete Projektion, Blendschutz seitlich und nach oben), entsprechend "Naturschutzfachliche Empfehlungen - Künstliche Lichtquellen" des LANUV NRW (Geiger et al. 2007); „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“, BfN-Skripten 543, (Schroer, Huggins, Böttcher, Hölker 2019). Bei der Beleuchtungsplanung sind für Fledermäuse ausreichend geeignete Dunkelräume zu belassen. Neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.
- 9.28 Über den V7-Schieber ist ausschließlich ein kontrolliertes Einleiten von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser habitatschutzrechtlich zulässig. Verunreinigte Wässer, z.B. im Falle von Löschwasseranfall sind extern zu entsorgen und nicht in den Lippealtarm einzuleiten.

Hinweise zum Natur- und Landschaftsschutz

1. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die einschlägigen Gesetze und Normen zum Schutz von Gehölzbeständen und zum fachgerechten Umgang mit Boden zu beachten.
2. Nach § 40 BNatSchG sind standortheimische Arten zu verwenden; das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete ist nicht zulässig. Beim Saatgut ist daher ausschließlich Regiosaatgut aus dem Ursprungsgebiet 02 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ zu verwenden, bei den Gehölzen Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 1 „Norddeutsches Tiefland“.

10. Nebenbestimmung zum Bodenschutz bzw. zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 10.1 Gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG i.V.m. § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV darf die Anlage erst in Betrieb gehen, wenn der mit der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, abgestimmte AZB (Fortschreibung) vorliegt.
- 10.2 Der vollständige AZB wird gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV zu den Genehmigungsunterlagen genommen.
- 10.3 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:
- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV

11.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnberg – Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustandes der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und

Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen.
Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweis:

Das Dezernat 52, Bodenschutz der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen des Grundwassermonitorings ein Bodenmonitoring nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV zu fordern.

11.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

11.2.1 Eine Erweiterung bzw. Anpassung des Parameterumfangs durch Ammonium (Leitparameter für Ammoniakwasser) ist erforderlich.

11.2.2 Bei der nächsten turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen auf den neuen Parameter Ammonium mit zu untersuchen, sowie anschließend wiederkehrend alle 5 Jahre.

11.2.3 Die Ergebnisse der unter Nr. 11.2.2 festgesetzten Untersuchungen einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert zu übermitteln.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52-Bodenschutz behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

IV. Allgemeine Hinweise:

- I. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind

und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- II. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen oder die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

- III. Die Errichtung, die Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.
- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl 2017, Teil I, Nr. 22, Seite 905) in der zurzeit geltenden Fassung.
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL) Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 – II A 5 – 190.6 in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1:

01.	Antragsschreiben vom 17.07.2024	3 Blatt
02.	Schreiben vom 29.11.2024 zum Austausch von Unterlagen zur Eingriffsregelung inkl. Liste der Austauschseiten	3 Blatt
03.	E-Mail vom 05.12.2024 zum Austausch von AwSV-Unterlagen (Kapitel 4.4.5)	1 Blatt
04.	Deckblatt Antragsunterlagen und Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
05.	Inhalt Antragsformulare und Formular 1 (Kapitel 1)	19 Blatt
06.	Amtliche Basiskarte NRW vom 12.01.2022; 1:5000 (Kapitel 2.1)	3 Blatt
07.	Topographische Karte M 1:3.000 vom 15.05.2024 (Kapitel 2.2)	4 Blatt
08.	Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Stand: August 2022, 1:20.000 (Kapitel 2.5)	2 Blatt
09.	Bauantrag Formulare (Kapitel 3)	11 Blatt
10.	Allgemeine Baubeschreibung (Kapitel 3)	3 Blatt
11.	Amtlicher Lageplan, 1:250 vom 01.07.2024 (Kapitel 3)	1 Blatt
12.	Bauzeichnungen „Entwurfspläne Linie 1-4 Nrn. 7a bis 7n“ (z. B. Abbruch Ostansicht, Draufsicht) (Kapitel 3)	14 Blatt

Ordner 2:

13.	Brandschutzkonzept der Werner Brandschutzingenieure vom 24.05.2024 mit Anhängen (Kapitel 3)	59 Blatt
14.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 4)	10 Blatt
15.	Antragsunterlagen für Dampfkesselanlagen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV vom 29.04.2024 (Kapitel 4)	26 Blatt

16.	Bericht über die Prüfung der Explosionssicherheit gemäß BetrSichV der DMT für das Aktivkohlesilo (Kapitel 4)	12 Blatt
17.	Gutachterliche Stellungnahme zum Explosionsschutzkonzept für das Adsorbenshandling des Ing.-büro Helmut Mätzig (Kapitel 4)	18 Blatt
18.	Explosionsschutzdokument für die MVA Hamm inkl. Anhänge, Stand: 29.05.2011 (Kapitel 4)	64 Blatt
19.	Grundfließbild MVA Hamm und weiter Fließbilder (Kapitel 4)	16 Blatt
20.	Gesamtübersicht RGR-Anlage (Kapitel 4)	1 Blatt
21.	Anlagenübersicht Linie 1-4 (Grundriss, Ebene, Schnitte) (Kapitel 4)	12 Blatt
22.	Sicherheitsdatenblatt Salmiakgeist 24,9% (Kapitel 4)	12 Blatt
23.	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis der TÜV Nord Systems GmbH vom 21.02.2022 (Kapitel 4)	11 Blatt
24.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (Kapitel 4.1.5)	5 Blatt
25.	Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung, Abfallvermeidung und zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm etc. (Kapitel 4.1.6 bis 4.1.8)	4 Blatt
26.	Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kapitel 4.1.9)	4 Blatt
27.	AwSV Anlagen- und Prüfreger (Kapitel 4.1.9)	1 Blatt
28.	Angaben zu Eingriffen in Boden und Grundwasser (Kap 4.1.10)	1 Blatt

Ordner 3:

29.	Deckblatt Schematische Darstellung (Kapitel 4.2)	1 Blatt
30.	Grundfließbild der Gesamtanlage, Änderung (Index A) vom 29.05.2024 (Kapitel 4.2)	1 Blatt
31.	Verfahrensfließbild RGR Linie 0 vom 22.04.2024 (Kapitel 4.2)	1 Blatt

32.	Deckblatt Gutachten (Kapitel 4.4)	1 Blatt
33.	Ergänzende Stellungnahme vom 07.05.2024 zur Schallimmissionsprognose vom 04.04.2022 der NORMEC Uppenkamp GmbH, Ahaus (Kapitel 4.4.1)	3 Blatt
34.	Ergänzende Stellungnahme vom 06.05.2024 zum Gutachten zur Berechnung der Gesamtzusatzbelastung durch Luftschadstoffe der Akus GmbH (Kapitel 4.4.2)	2 Blatt
35.	Gutachten zur Eingriffsregelung zum Bauvorhaben / Waldumwandlung der Landschaftsökologie & Umweltplanung, Hamm vom 21.11.2024 (Kapitel 4.4.3)	24 Blatt
36.	Ergebnis der Prüfung von Standorten für den Ammoniak-Wasserlagertank vom 07.11.2024 (Kapitel 4.4.3)	5 Blatt
37.	Antrag auf Genehmigung der dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart vom 29.11.2024 und Vereinbarung über die Bereitstellung von Kompensationsleistungen im Rahmen der Eingriffsregelung (Kapitel 4.4.3)	7 Blatt
38.	Gutachten/Stellungnahme nach AwSV der TÜV Nord Systems GmbH vom 05.12.2024 (Kapitel 4.4.5)	8 Blatt
39.	Antragsformulare 2-8 (Kapitel 4.5)	33 Blatt
40.	Angaben bei IED-Anlagen (Kapitel 4.6)	13 Blatt
41.	Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 17.06.2024 (Kapitel 5)	1 Blatt
42.	Unterlagen zum Natur- und Artenschutz (Kapitel 6)	1 Blatt
43.	Angaben zum Störfallrecht (Kapitel 7.1)	1 Blatt
44.	Sicherheitsdatenblatt Salmiakgeist 24,9 % (Kapitel 7.2)	12 Blatt
45.	Auskunft aus dem Altlastenkataster (Kapitel 7.3)	3 Blatt
46.	Auskunft zur Kampfmittelfreiheit (Kapitel 7.4)	4 Blatt
47.	Kostenübernahmeerklärung vom 17.06.2024	1 Blatt
48.	Erklärungen zum Arbeitsschutz (Kapitel 7.6)	4 Blatt

VI. Begründung:

Anlass des Vorhabens

Die MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH betreibt in 59075 Hamm, Am Lausbach 2 die Müllverbrennungsanlage Hamm (MVA Hamm).

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 17.06.2024, eingegangen am 24.06.2024, letztmalig ergänzt mit E-Mail vom 05.12.2024, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen sollen die bestehenden Rauchgasreinigungsanlagen ertüchtigt werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Die Lärmemissionssituation verändert sich nicht wesentlich. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abwasserströme. Die Art sowie die Zusammensetzung der in der MVA Hamm verwendeten Einsatzstoffe, Produkte und Abfälle ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nicht. An den Betriebs- und Öffnungszeiten ergeben sich durch die beantragten Maßnahmen keine Änderungen. Die genehmigten Änderungen führen nur zu einer Verbesserung der Emissionssituation, da die Rauchgasreinigungsanlagen erneuert werden, wobei die Abgasvolumenströme unverändert bleiben. Die zulässigen Grenzwerte der 17. BImSchV werden eingehalten bzw. es werden teilweise sogar niedrigere Grenzwerte beantragt.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.1.1.1 Spalte 1 zum UVPG (Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren von gefährlichen Abfällen).

Für diese wesentliche Änderung ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht. Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 31.08.2024 im Amtsblatt Nr. 35/2024 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite des Umweltportals veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Hamm
 - Bauamt inkl. Brandschutz vom 27.08.2024 und 16.09.2024

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz vom 17.09.2024,
29.10.2024 und 06.12.2024,
 - Dezernat 52 - AwSV vom 12.08.2024 und 06.12.2024,
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 02.09.2024,
 - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 10.10.2024,
 - Dezernat 54 – Grundwasser vom 26.07.2024,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 07.08.2024,
 - Landesbetrieb Wald und Holz vom 25.10.2024 und 08.12.2024

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Voraussetzungen gem. § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. § 6 BImSchG

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag auf Teilgenehmigung hatte die Genehmigungsbehörde nach § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Berechtigtes Interesse gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG

An der Erteilung einer 2. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Die genehmigungsrechtliche Trennung in mehrere Teilgenehmigungen ermöglicht frühzeitig Planungssicherheit zu gewinnen.

Vorläufige Gesamtbeurteilung gemäß § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG

Die vorläufige Gesamtbeurteilung nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG hat ergeben, dass den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG bezogen auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vorneherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Stadt Hamm am 29.06.2021 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Darin ist das Betriebsgrundstück der Antragstellerin als Fläche für die Ver- und Entsorgung – Abfall – dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Vorhaben liegt planungsrechtlich im Außenbereich.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen der Gemeinde liegt vor. Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26 S. 503)
- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), zuletzt geändert am 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514, 2561)

berücksichtigt worden.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 – ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.2 b) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbergengungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichte Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Abfallverbrennung vom Juli 2005

Für dieses Merkblatt wurden mit Datum vom 12.11.2019 Schlussfolgerungen veröffentlicht. Anhand der Schlussfolgerungen ist feststellbar, dass die geplante Rauchgasreinigung der Müllverbrennungsanlage dem Stand der Technik entspricht. Durch den Einsatz kontinuierlicher Messungen werden die Emissionen in die Luft gemäß BVT überwacht. Weitere Bestimmungen zur Überwachung bzw. Verbesserung der Umweltleistung/Verringerung von Umweltrisiken sind vorhanden oder werden im Zuge der beantragten Maßnahme umgesetzt.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich darüber hinaus aus der aktuellen 17. BImSchV und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Da sich die Abgasvolumenströme durch das Vorhaben nicht ändern und die Emissionen teilweise niedriger sind als im genehmigten Betrieb, ändert sich die Immissionssituation nicht.

Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden wie bisher durch den Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen gereinigt. Die zulässigen Grenzwerte der 17. BImSchV werden eingehalten bzw. es werden teilweise sogar niedrigere Grenzwerte beantragt und festgesetzt.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Die Anlage arbeitet auch weiterhin prozessabwasserfrei. Das auf den Betriebsflächen anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin weitestgehend gesammelt und für betriebliche Zwecke verwendet. Im Falle von Starkregenereignissen oder geringer betrieblicher Wasserentnahme erfolgt wie bisher eine Rückhaltung und gedrosselte Einleitung in den Altarm der Lippe. Für die Rückhaltung ist lediglich die Errichtung eines weiteren Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Folglich ergeben sich am Umgang mit Wasser, Abwasser- und Niederschlagsentwässerung keine wesentlichen Änderungen.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt bzw. der bestehende AZB angepasst werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

Die Anpassung des Ausgangszustandsberichtes erfolgt bis zur Inbetriebnahme der geänderten Rauchgasreinigungsanlagen (s. Nebenbestimmung 9.1).

Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz

Bei der Prüfung, welche erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorliegen und wie sie kompensiert werden können, sowie zum Schutz geschützter Bestandteile von Natur und Landschaft und zum Schutz von Tieren und Pflanzen

wurde eine natur- und artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage von Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW durchgeführt. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert. Bei deren Einhaltung sind naturschutz- und artenschutzrechtliche Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, nicht erkennbar.

Eingeschränktes Verfahrensermessen nach § 8 Satz 1 BImSchG

Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Satz 1 BImSchG erfüllt, soll die Genehmigungsbehörde die beantragte Teilgenehmigung erteilen. Die Vorschrift räumt der Behörde ein eingeschränktes Verfahrensermessen ein. Besondere Hinderungsgründe, die es rechtfertigen könnten, die Erteilung der Teilgenehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen zu versagen, sind nicht erkennbar.

Entscheidung

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Satz 1 BImSchG zur Erteilung der 2. Teilgenehmigung sind erfüllt.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung (2. Teilgenehmigung) ist nach Vorstehendem gemäß §§ 4, 8, 16 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung:

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Kosten für die Maßnahmen der 2. Teilgenehmigung) wird mit 69.700.000 Euro angegeben.

1. Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Tarifstelle 4.6.1.1 Entscheidung über die Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage

Tarifstelle 4.6.1.1.3 Gebühr:
Euro $151\,250 + 0,0025 \times (E - 50\,000\,000)$
= 200.500,00 Euro

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre.

Eingeschlossen in diese Entscheidung sind

- die Baugenehmigung für die Errichtung der baulichen Anlagen
- die Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV
- die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 39 LFoG NRW (Waldumwandlungsgenehmigung)

Vergleichsrechnung für die Mindestgebühr

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

- 3.1.1.2 **Berechnung der Rohbausumme** für Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten bis 3.000 m³ BRI, Bauart schwer
Hier: Rauchgasreinigungsanlage
- | | |
|--|--------------------------|
| Brutto-Rauminhalt nach DIN 277:2021-08 | 15.922,00 m ³ |
| Rohbauwert | 59,00 €/m ³ |
| Berechnung: | 59 * 15922 |
| Rohbausumme, errechnet | 939.398,00 € |
| Rohbausumme, gesamt | 939.398,00 € |
- 3.1.1.2 **Berechnung der Rohbausumme** für sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)
Hier: Regenrückhaltebecken
- | | |
|--|------------------------|
| Brutto-Rauminhalt nach DIN 277:2021-08 | 599,00 m ³ |
| Rohbauwert | 66,00 €/m ³ |
| Berechnung: | 66 * 599 |
| Rohbausumme, errechnet | 39.534,00 € |
| Rohbausumme, gesamt | 978.932,00 € |
- 3.1.1.2 **Berechnung der Rohbausumme** für sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)
Hier: Pumpenhaus
- | | |
|--|------------------------|
| Brutto-Rauminhalt nach DIN 277:2021-08 | 27,50 m ³ |
| Rohbauwert | 66,00 €/m ³ |
| Berechnung: | 66 * 27,5 |
| Rohbausumme, errechnet | 1.815,00 € |
| Rohbausumme, gesamt | 980.747,00 € |
- 3.1.1.2 **Berechnung der Rohbausumme** für sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)
Hier: Trafo, Schalt- und Batterieraum
- | | |
|--|------------------------|
| Brutto-Rauminhalt nach DIN 277:2021-08 | 119,00 m ³ |
| Rohbauwert | 66,00 €/m ³ |
| Berechnung: | 66 * 119 |
| Rohbausumme, errechnet | 7.854,00 € |
| Rohbausumme, gesamt | 988.601,00 € |

3.1.1.2 **Berechnung der Rohbausumme** für sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)

Hier: Ammoniaklagertank

Brutto-Rauminhalt nach DIN 277:2021-08	394,00 m ³
Rohbauwert	66,00 €/m ³
Berechnung: 66 * 394	
Rohbausumme, errechnet	26.004,00 €
Rohbausumme, gesamt	1.014.605,00 €

3.1.4.1.3 **Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018** und zwar

(13 Tausendstel der Rohbausumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Rohbausumme	1.014.605,00 €
auf volle 500 € gerundet	1.015.000,00 €
13 Tausendstel der Rohbausumme, mind. 50 €	13.195,00 €
Gebühr	13.195,00 €

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13.195,00 € zu erheben gewesen.

Die Gebühr für die eingeschlossene Entscheidung über die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG ermittelt sich wie folgt:

Für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG beträgt der Gebührenrahmen nach Tarifstelle 4.3.1.18 der AVerwGebO NRW 200 bis 5.000 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit dem Antrag verbundene Änderung Ihrer Anlage dürfte eine mittlere Bedeutung haben.

Deshalb ist die Festsetzung der mittleren Gebühr in Höhe von 2.500 € angemessen.

Für die eingeschlossene Entscheidung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.500 € zu erheben gewesen.

Die Gebühr für die eingeschlossene Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG ermittelt sich wie folgt:

Für die Entscheidung über die Genehmigung nach § 39 LFoG NRW beträgt der Gebührenrahmen nach Tarifstelle 7.5.1.7.1 der AVerwGebO NRW 325 bis 5.435 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit dem Antrag verbundene Änderung Ihrer Anlage dürfte eine mittlere Bedeutung haben.

Deshalb ist die Festsetzung der mittleren Gebühr in Höhe von 2.200 € angemessen.

Für die eingeschlossene Genehmigung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2.200 € zu erheben gewesen.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 4.6.1.1 in Höhe von **200.500,00** Euro.

Gebühr aus dem bisherigen Bescheid nach § 8a BImSchG;

Az.: 900-0302988-0001/IBG-0003-G0034/24-Hö vom 31.10.2024 = 46.783,00 Euro

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 sind demnach anzurechnen:

$$1/10 \times 46.783,00 \text{ Euro} = 4.678,30 \text{ Euro}$$

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstellen 4.6.1.1 Nr. 3 ermittelt sich damit zu

$$200.500,00 \text{ Euro} - 4.678,30 \text{ Euro} = 195.821,70 \text{ Euro}$$

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30% und damit auf

137.075,19 Euro

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

137.075,00 €

(in Worten: Einhundertsiebenunddreizigtausendfünfundsiebzig Euro)

festgesetzt, da gemäß § 4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVw-GebO NRW) Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Endbeträge nach unten abzurunden sind.

VIII. Rechtsgrundlagen

BlmSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225)

4. BlmSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3), zuletzt geändert am 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)

9. BlmSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225)

17. BlmSchV

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021), zuletzt geändert am 13.02.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 43)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert am 14.05.2024 (GV. NRW. S. 262)

AVV Baulärm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen (AVV Baulärm) vom 19.08.1970

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1358)

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 394)

BauO NRW 2018

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 31.10.2023 (GV. NRW. 1172)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3170)

BWaldG

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436, 3479)

LFoG NRW

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesforstgesetz (LFoG NRW) vom 24.04.1980 (GV. NRW. S. 546 / SGV. NRW. 790), zuletzt geändert am 01.10.2024

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW. S. 229)

IED-Richtlinie

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung – integrierte Vermeidung

und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 334 v. 17.12.2010 S. 17), zuletzt geändert am 24.04.2024 (ABl. L v. 15.07.2024)

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert am 01.06.2017 (BANz. AT 08.06.2017 BS)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 05.05.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 151)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 15.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 237)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 409)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), zuletzt geändert am 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung:

I.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

II.

Bei isolierter Anfechtung der Gebührenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg erheben.

Hinweise:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer

Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag



„Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-amsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.“